

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
(Bekanntmachung vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190),
in der ab dem 1. September 2026 geltenden Fassung

Gebundenes Ganztagsangebot für Deutschklassen

Diese Anlage gilt für die ab dem Schuljahr 2026/2027 durchgeführten Projekte.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote für Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen gemäß Nr. 1.2 der o. g. Förderrichtlinie;

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 1.4 der Förderrichtlinie)

1. Das gebundene Ganztagsangebot muss vom Bayerischen Staatsministerium Unterricht und Kultus genehmigt sein. Für das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ (KMBek `Gebundene Ganztagsangebote an Schulen vom 23. Januar 2026, BayMBL Nr. 48) in der jeweils geltenden Fassung oder der sie ersetzenden Bekanntmachung entsprechend, wobei die Genehmigungsvoraussetzungen durch die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen ergänzt und modifiziert werden.
2. Am Ganztagsangebot für Deutschklassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend der Zielgruppe mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern teilnehmen.
3. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober des jeweiligen Schuljahres) ist nicht förderschädlich, wenn das zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.
4. Das Ganztagsangebot umfasst über das für Deutschklassen in Halbtagsform vorgesehene Angebot hinaus ein Bildungsangebot im Umfang von mindestens **12 Lehrerwochenstunden**, das **durch Lehrkräfte** erbracht wird.
5. Im Rahmen des Ganztagsangebots für Deutschklassen ist eine sozialpädagogische Betreuung durch eine geeignete Kraft einem Mindestumfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu gewährleisten. Für die o. g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen. Die Abdeckung des erweiterten Personalaufwands für außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes kann durch zusätzliche externe Kräfte eines Dritten („Kooperationspartner“) oder einer Kommune erfolgen.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 1.5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **29.000,- €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 9.667,- € dem ersten und mit 19.333,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 1.5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 33.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *beginnt*.

Der Ergebnisindikator (Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen) ist zu erheben, wenn eine belastbare Aussage über die erfolgreiche Teilnahme am Projekt (Übergang in ein reguläres deutschsprachiges Unterrichtsangebot) möglich ist, spätestens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31. August).